

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betr. Anreize zur beruflichen Integration in der Sozialhilfe, eingereicht von den Gemeinderäten T. Brütsch (SVP) und U. Hofer (FDP)

---

Am 11. Dezember 2017 reichten die Gemeinderäte T. Brütsch (SVP) und U. Hofer (FDP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

*«Der Kanton Bern hat am 5. Dezember 2017 wesentliche Änderungen am Berner Sozialhilfegesetz beschlossen. Insbesondere soll auch der Grundbedarf in der Sozialhilfe um 8 Prozent tiefer angesetzt werden als bisher und als von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlen.*

*Hintergrund der Gesetzesrevision ist nicht zuletzt der Umstand, dass Leute mit geringem Einkommen Gefahr laufen, finanziell schlechter dazustehen als Personen, welche ein – im Übrigen steuerfreies – „Einkommen“ aus Sozialhilfe beziehen (sog. Schwelleneffekte). Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Staat bei Sozialhilfe beziehenden Personen nebst dem erwähnten Grundbedarf (für Essen, Kleider, ÖV, etc.) auch Mietkosten, Krankenkassenprämien oder in gewissen Situationen weitere „situationsbedingte Leistungen“, wie z.B. Zahnarztkosten, Zusatzversicherungskosten, Optikerkosten, Umzugskosten, Kosten für Wohnungseinrichtung, Kosten für Hausrat- und Haftpflichtversicherung, etc. übernimmt.*

*Gleichzeitig beabsichtigt der Kanton Bern, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge zu erhöhen, um Sozialhilfebezügler stärker zum Arbeiten zu animieren.*

*Schliesslich möchte der Kanton Bern insbesondere auch junge Erwachsene (18 bis 25-jährig) stärker in die Pflicht nehmen; deren Grundbedarf soll ein halbes Jahr nach Eintritt in die Sozialhilfe um bis zu 30% gekürzt werden, wenn sie keiner Arbeit oder Ausbildung nachgehen. Im Kanton Zürich resp. in Winterthur beträgt die mögliche Kürzung maximal 20%.*

*Wir stellen in dem Zusammenhang folgende Fragen:*

*1. Welchen prozentualen Anteil macht der Grundbedarf im Verhältnis zu den gesamthaft an die Sozialhilfebezügler der Stadt Winterthur ausgerichteten Leistungen aus?*

*Der Stadtrat wird diesbezüglich angehalten eine Unterteilung wie folgt aufzustellen:*

- Grundbedarf: %
- Wohnkosten: %
- Gesundheitskosten (inkl. Kosten für Leistungen, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG hinausgehen): %
- Weitere situationsbedingte Leistungen ( % total, davon % für freiwillige Platzierungen bzw. Kinderschutzmassnahmen)
- Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge: %

*2. Welche Kosteneinsparungen hätte eine generelle Herabsetzung der derzeitigen Ansätze des Grundbedarfs um 8% für die Stadt Winterthur zur Folge?*

*3. Der Stadtrat will derzeit das Sozialamt stark ausbauen, um insgesamt 17,5 Vollzeitstellen. Begründung hierfür ist, dass durch eine engere Betreuung Einsparungen erfolgen, weil die Sozialhilfebezügler schneller von der Sozialhilfe abgelöst werden können; erachtet es der Stadtrat – nicht zuletzt vor diesem Hintergrund – für sinnvoll, wenn die Grundbeträge entsprechend dem „Berner Modell“ gesenkt und im Gegenzug allenfalls die Integrationszulagen sowie die Einkommensfreibeträge stärker gewichtet würden. Falls nein, wieso nicht?*

*4. Bei wie viel Prozent der von der Sozialhilfe in der Stadt Winterthur unterstützten Personen handelt es sich um junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren?*

*5. Welcher Anteil (in Prozent) dieser jungen Erwachsenen geht keiner Erwerbstätigkeit nach oder befindet sich in keiner Ausbildung?*

*6. Erachtet es der Stadtrat für angebracht, dass entsprechend dem „Berner Modell“ der Grundbetrag für junge Erwachsene nach einer gewissen Zeit stärker als bisher zu gekürzt werden kann, wenn diese bis dahin nicht einer Arbeit nachgehen oder sich in keiner Ausbildung befinden. Falls nein, wieso nicht?*

7. Welche Elemente des „Berner Modells“ könnte die Stadt Winterthur ohne Mitwirkung des Kantons (d.h. ohne eine Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes und der kantonalen Sozialhilfeverordnung) umsetzen und mit welchen bestehenden Instrumenten könnte die Stadt Winterthur bereits heute grössere Anreize zur beruflichen Integration (insbesondere bei jungen Erwachsenen) schaffen?

8. Über welche Gremien und Kanäle könnte der Stadtrat auf eine allfällige Revision des Zürcher Sozialhilfegesetzes und der Zürcher Sozialhilfeverordnung Einfluss nehmen?»

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Im Kanton Zürich bemisst sich die wirtschaftliche Hilfe gemäss Verordnung zum Sozialhilfegesetz nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).<sup>1</sup> Basis für die wirtschaftliche Hilfe bildet die materielle Grundsicherung. Drei Positionen sind Teil der materiellen Grundsicherung: 1) Wohnkosten (einschliesslich der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten), 2) die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie 3) der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL).<sup>2</sup>

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst folgende Ausgabepositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. allfälliges Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und –Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Die Zusammensetzung und die Höhe des GBL orientieren sich an den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen der einkommensschwächsten 10% der Haushaltungen in der Schweiz und beträgt beispielsweise für eine erwachsene Person, die älter als 25 Jahre ist und in einem eigenen Haushalt lebt, 986 Franken pro Monat. Der Betrag liegt unter demjenigen für die Bemessung von Zusatzleistungen zu AHV und IV und auch unter dem Grundbetrag, der für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz empfohlen wird.<sup>3</sup>

Im Rahmen einer Richtlinienreform hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) 2005 zusätzlich zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) drei monetäre Anreizleistungen eingeführt: Der Einkommensfreibetrag (EFB), die Integrationszulage (IZU) und die Minimale Integrationszulage (MIZ). Die Einführung dieser drei Anreizleistungen erfolgte verbunden mit einer Reduktion des GBL um 7%.

Mit dieser Richtlinienreform wurde ein Anreizsystem für die berufliche und soziale Integration geschaffen. EFB und IZU sind noch heute schweizweit ein wichtiger Teil des Sozialhilfesystems, während die MIZ seit dem 01.01.2016 im Kanton Zürich nicht mehr angewendet wird.

---

<sup>1</sup> § 17 SHV (LS 851.11).

<sup>2</sup> Kap. A.6 der SKOS-Richtlinien.

<sup>3</sup> Kap. B.2 der SKOS-Richtlinien.

Mit den Änderungen am Berner Sozialhilfegesetz, welche im Berner Kantonsrat im Dezember 2017 beschlossen wurde, wird im Wesentlichen die Idee der Anreizleistungen der SKOS-Richtlinienreform von 2005 erneut aufgegriffen und noch stärker akzentuiert.

Eine 2015 von der SKOS in Auftrag gegebene Studie zur «Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter»<sup>4</sup>, welche hauptsächlich auf Daten der Städte Winterthur und Luzern beruht, zeigt, dass das 2005 eingeführte Anreizsystem keine markante Veränderung der Erwerbstätigenquote mit sich gebracht hat.<sup>5</sup> Auch in einer Publikation der Fachhochschule Bern,<sup>6</sup> welche von der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) in Auftrag gegeben wurde, kommen die Autoren zu einem ähnlichen Schluss: Zwar sei das damals eingeführte Anreizsystem von Sozialhilfebeziehenden und Sozialarbeitenden im Allgemeinen gut akzeptiert worden, die Wirkungsanalyse würde aber zeigen, «dass Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebeziehenden nicht nur mit finanziellen Anreizen erklärt und beeinflusst werden» könne.<sup>7</sup> Auch die Erfahrung der Sozialen Dienste Winterthur zeigt, dass das 2005 eingeführte Anreizsystem im Grundsatz durchaus Vorteile mit sich bringt, allerdings auch seine Grenzen hat.

Beide erwähnten Studien zeigen, dass neben dem 2005 eingeführten Anreizsystem die Förderung der beruflichen Ausbildung eines der wichtigsten Mittel ist, um Personen langfristig von der Sozialhilfe abzulösen. Dies gilt im besonderen Masse für junge Erwachsene. Die Stadt Zürich präsentierte in diesem Zusammenhang 2017 die Strategie «Fokus Arbeitsmarkt 2025». Diese Strategie sieht vor, dass arbeitsfähige, niedrigqualifizierte Sozialhilfebeziehende mittels Förderung ihrer beruflichen Qualifikation in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden sollen. Damit sich die Investition in die Ausbildung lohnt und nicht unnötig Ressourcen gebunden werden, ist die Eigenmotivation der Sozialhilfebeziehenden wichtigstes Kriterium für die Zuteilung eines Platzes in einem Arbeitsprogramm oder einer Ausbildungsstätte. Der Paradigmenwechsel besteht vor allem darin, dass die Stadt Zürich vermehrt auf Motivation statt Zwang setzt sowie auf nachhaltige Lösungswege, die die Veränderungen im Arbeitsmarkt, beispielsweise der Wegfall von Stellen für Unqualifizierte, berücksichtigen und dem so genannten «Drehtüreffekt» bei der Ablösung aus der Sozialhilfe entgegenwirken. Dass der «Zwang» wenig Wirkung gezeigt hatte, hat auch damit zu tun, dass ein grosser Teil der Sozialhilfe Beziehenden z.B. wegen des Gesundheitszustandes, des Alters („Ü 50“) oder wegen Kinderbetreuungspflichten nicht ohne weiteres in den Arbeitsmarkt integriert werden kann. Hinzu kommt die Gruppe von Working Poor, die bereits in den Arbeitsmarkt integriert ist, jedoch das für den Unterhalt der Familie notwendige Einkommen nicht generieren kann.

Die Sozialen Dienste der Stadt Winterthur verfügen über verschiedene Strategien, Sozialhilfebeziehende dank Integration in den Arbeitsmarkt abzulösen. Ein besonderer Fokus richtet die Stadt auf die Personengruppe zwischen 18 und 25 Jahren, für die eigens die Fachstelle für junge Erwachsene (FJE) eingerichtet worden ist. Für junge Erwachsene gelten in Winterthur in vieler Hinsicht besondere Regeln.

Das Führen eines eigenen Haushaltes ist ihnen zum Beispiel erst nach Abschluss einer Berufsausbildung möglich, ihr Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ist gegenüber Personen, die älter als 25 Jahre sind, je nach Situation um bis zu 20% reduziert und es existiert ein besonderes Anreizsystem, welches bei der Beantwortung der Frage 6 genauer erläutert wird. Seit der letzten Revision der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2016 können junge Erwachsene zusätzlich mit einer Kürzung des GBL um bis zu 30% sanktioniert werden.

---

<sup>4</sup> [Dubach, P. et al. \(Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG\): Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien. Bern, 2015.](#)

<sup>5</sup> Ebd. S. 111.

<sup>6</sup> [M. Wild-Näf et al.: Wirkungen von Anreizleistungen in der Sozialhilfe. Bern, 2017](#)

<sup>7</sup> Ebd. S. 18.

## Zu den einzelnen Fragen:

### Zur Frage 1:

«Welchen prozentualen Anteil macht der Grundbedarf im Verhältnis zu den gesamthaft an die Sozialhilfebezüger der Stadt Winterthur ausgerichteten Leistungen aus?

Der Stadtrat wird diesbezüglich angehalten eine Unterteilung wie folgt aufzustellen:

- Grundbedarf: %
- Wohnkosten: %
- Gesundheitskosten (inkl. Kosten für Leistungen, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG hinausgehen): %
- Weitere situationsbedingte Leistungen (% total, davon % für freiwillige Platzierungen bzw. Kinderschutzmassnahmen)
- Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge: %»

Die aktuellen Zahlen werden in der jährlich im Herbst erscheinenden Informationsbroschüre «Facts und Trends»<sup>8</sup> veröffentlicht. Im Jahr 2017 betrug die konkrete Kostenaufteilung:

Tabelle 1: Aufteilung der Bruttoleistung in der Sozialhilfe

Posten der Bruttoleistung	Ausgaben in Prozent zur Gesamtbruttoleistung
Grundbedarf	34.60
Wohnkosten	31.21
Gesundheitskosten	5.32
Heim- und Fremdplatzierungen	12.39
Situationsbedingte Leistungen	6.04
Integrationszulage/Einkommensfreibetrag	8.61
Integrationsprojekte	1.83

### Zur Frage 2:

«Welche Kosteneinsparungen hätte eine generelle Herabsetzung der derzeitigen Ansätze des Grundbedarfs um 8% für die Stadt Winterthur zur Folge?»

Die Einsparung bei der Herabsetzung des Grundbedarfs um 8% würde sich bei einem Gesamtbetrag von 36 297 156 Franken auf 3 156 014 Franken belaufen. Im Berner Modell entstehen jedoch zusätzliche Kosten durch verstärkte Anreize, die diese Einsparung in nicht bekanntem Umfang vermindern würden. Ausserdem ist zu unterscheiden, welche Kosten (und damit welche Einsparungen) durch den Kanton und welche durch die Gemeinde bzw. die Stadt Winterthur getragen werden. Dies hängt von der konkreten Fallzusammensetzung ab.

### Zur Frage 3:

«Der Stadtrat will derzeit das Sozialamt stark ausbauen, um insgesamt 17,5 Vollzeitstellen. Begründung hierfür ist, dass durch eine engere Betreuung Einsparungen erfolgen, weil die Sozialhilfebezüger schneller von der Sozialhilfe abgelöst werden können; erachtet es der Stadtrat – nicht zuletzt vor diesem Hintergrund – für sinnvoll,

<sup>8</sup> [Soziale Dienste Winterthur: Facts und Trends der sozialen Sicherung 2016. Winterthur 2017.](#)

*wenn die Grundbeträge entsprechend dem „Berner Modell“ gesenkt und im Gegenzug allenfalls die Integrationszulagen sowie die Einkommensfreibeträge stärker gewichtet würden. Falls nein, wieso nicht?»*

Die Studie zur Falllast in der Sozialhilfe,<sup>9</sup> welche dem Antrag zum Stellenausbau in der Sozialhilfe zu Grunde liegt, hat gezeigt, dass bei stärkerer Begleitung Klientinnen und Klienten ohne entsprechende finanzielle Anreize mehr Erwerbseinkommen generierten. Gerade bei Working Poor haben sich damit die Chancen erhöht, dass eine Ablösung aus der Sozialhilfe möglich wird, sobald beispielsweise die Kinder selbständig werden. Auch die eingangs erwähnte Analyse der Fachhochschule Bern kommt zum Schluss, dass die individuelle Unterstützung durch Beratung und Massnahmen besonders wichtig sei, weil sie den Sozialhilfe Beziehenden helfe, sich aus prekären Lebenssituationen herauszuarbeiten. Die grosse Mehrheit der erwerbslosen Sozialhilfe Beziehenden bemühe sich um Arbeit und sei bereit, auch prekäre Erwerbstätigkeit in Kauf zu nehmen.<sup>10</sup> Auch die Strategie der Stadt Zürich «Fokus Arbeitsmarkt 2025» basiert auf der Erfahrung, dass eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration ohne Drehtüreffekt nicht in erster Linie über den Ausbau des Anreiz- und Sanktionssystems erfolgt. Vielmehr müsse auf die intrinsische Motivation der Sozialhilfe Beziehenden gesetzt werden sowie auf ein Bildungssystem, welches auf den zukünftigen Arbeitsmarkt ausgerichtet sei.

Eine Weiterentwicklung des Anreiz- und Sanktionssystems nach Berner Modell erscheint dem Stadtrat aus den oben angeführten Gründen nicht sinnvoll. Die Senkung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) bei gleichzeitiger Verstärkung des Anreizsystems bedeutet zudem für viele Sozialhilfe Beziehende eine unverschuldete Sanktion, da sie aufgrund ihrer persönlichen Situation, beispielsweise wegen ihres Alters, Krankheiten oder Familienpflichten, unterdurchschnittlich Einkommensfreibetrag (EFB) oder Integrationszulage (IZU) beziehen.

Situationsbedingt ist das Anreizsystem dennoch wirksam, beispielsweise bei arbeitsfähigen, jungen Erwachsenen. Die Fachstelle Junge Erwachsene (FJE) hat deshalb für diese Personengruppe Programme entwickelt, bei denen finanzielle Anreize und Sanktionen eine wichtige Rolle spielen.

#### Zur Frage 4:

*«Bei wie viel Prozent der von der Sozialhilfe in der Stadt Winterthur unterstützten Personen handelt es sich um junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren?»*

Im Jahr 2017 waren 17.7% der Sozialhilfe Beziehenden im Alter zwischen 18 und 25 Jahren.

#### Zur Frage 5:

*«Welcher Anteil (in Prozent) dieser jungen Erwachsenen geht keiner Erwerbstätigkeit nach oder befindet sich in keiner Ausbildung?»*

Im Jahr 2017 gingen von 795 Sozialhilfe beziehenden, jungen Erwachsenen 349 (44%) einer Erwerbstätigkeit nach oder befanden sich in Ausbildung, ohne dass sie sich dank Lohn oder allfälliger Stipendien von der Sozialhilfe ablösen konnten. 374 (47%) gingen weder einer Erwerbstätigkeit nach, noch befanden sie sich in Ausbildung (siehe Tabelle 2). Über 72 (9%) können wegen laufender Abklärungen keine genaueren Angaben gemacht werden.

<sup>9</sup> M. Eser et. al.: Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten. Wissenschaftliche Begleitung eines Pilotprojekts in der Langzeitunterstützung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur (1.9.2015 – 28.2.2017), Winterthur, 2017.

<sup>10</sup> M. Wild-Näf et al.: Wirkungen von Anreizleistungen in der Sozialhilfe, Bern, 2017, S. 18.

Tabelle 2: Junge Erwachsene ohne Erwerbstätigkeit / Ausbildung

Anzahl Personen	Erwerbssituation
349	in Ausbildung oder erwerbstätig
201	auf Stellensuche
123	Nichterwerbspersonen <sup>11</sup>
50	vorübergehend arbeitsunfähig
72	in Abklärung

Die Gründe, weshalb junge Erwachsene keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, sind vielfältig. Es handelt sich um Personen mit körperlichen oder psychischen Krankheiten, um junge Eltern, zumeist alleinerziehende Mütter, oder um solche, die die Grundvoraussetzungen für eine Ausbildung oder für eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt nicht mitbringen, beispielsweise wegen fehlender Sprachkenntnisse. Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 3 erwähnt, sind Sozialhilfe Beziehende zu einem Grossteil willens, nach ihren Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das gilt auch für junge Erwachsene in Winterthur. Zur Unterstützung bei der Arbeitsintegration wird in Winterthur nach Bedarf ein weitreichendes Anreiz- und Sanktionssystem angewendet, das die Sozialen Dienste eigens für diese Altersgruppe entwickelt haben (vgl. dazu nachstehend die Antwort zur Frage 6).

#### Zur Frage 6:

*«Erachtet es der Stadtrat für angebracht, dass entsprechend dem „Berner Modell“ der Grundbetrag für junge Erwachsene nach einer gewissen Zeit stärker als bisher zu gekürzt werden kann, wenn diese bis dahin nicht einer Arbeit nachgehen oder sich in keiner Ausbildung befinden. Falls nein, wieso nicht?»*

Wie bereits in der einleitenden Antwort angesprochen, wird der Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) für junge Erwachsene nicht gleich berechnet wie für Sozialhilfe Beziehende über 25 Jahren in vergleichbarer Wohnsituation. Sozialhilfe Beziehende über 25 Jahren, die beispielsweise in einer Zweck-Wohngemeinschaft leben, erhalten einen GBL von 887 Franken. Junge Erwachsene erhalten in der gleichen Wohnsituation einen GBL von 755 Franken, was einer Reduktion von knapp 15% entspricht. Junge Erwachsene, die in einem eigenen Haushalt leben und weder in Ausbildung sind noch an Arbeitsmarktmassnahmen teilnehmen, erhalten einen GBL von 789 Franken, was einer Reduktion um 20% gegenüber dem GBL von Sozialhilfebeziehenden über 25 Jahren in gleicher Wohnsituation entspricht (896 Franken).

Darüber hinaus kann der Grundbedarf im Sinne von Sanktionen bei allen Sozialhilfe Beziehenden, also auch bei jungen Erwachsenen, nochmals um bis zu 30% gekürzt werden. Die Kürzungsgründe sind im Sozialhilfegesetz festgelegt.<sup>12</sup> So kann beispielsweise die Verweigerung einer zumutbaren Arbeit sowie die Verweigerung einer Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm als Kürzungsgrund geltend gemacht werden.<sup>13</sup>

Wenn junge Erwachsene trotz finanzieller Sanktionen die Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe verweigern oder nicht in der Lage sind, vorgegebene Strukturen einzuhalten, greift in Winterthur ein besonderes Anreiz- und Sanktionssystem.

<sup>11</sup> Unter Nichterwerbspersonen fallen z. B. Rentner (BVG, AHV, IV, SUVA), Personen mit familiären Verpflichtungen und Personen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Chancen haben.

<sup>12</sup> § 24 SHG (LS 851.1).

<sup>13</sup> § 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 bzw. Ziff. 6 SHG (LS 851.1).

- Im Taglohn arbeiten die jungen Erwachsenen im Rahmen des Programms «Jobbus» und erhalten jeweils am Ende des Tages den errechneten Anteil an wirtschaftlicher Hilfe. Die tägliche Teilnahme am Programm ist also Voraussetzung, überhaupt die volle wirtschaftliche Hilfe zu erhalten.
- Im Programm «FJE light» erfolgt die Auszahlung eines minimalen Grundbedarfs wöchentlich. Mit dem Erfüllen bestimmter Anforderungen und Auflagen können die Programmteilnehmer die wöchentlich ausbezahlten Leistungen erhöhen.

Im Jahr 2017 wurden 72 Personen dem Programm «Jobbus» und 8 Personen dem Programm «FJE light» zugewiesen.

Mit dem differenzierten Anreiz- und Sanktionssystem werden junge Erwachsene in der Sozialhilfe in die Pflicht genommen. Die Grundideen des Berner Modells sind damit in Winterthur bereits seit längerem umgesetzt.

### Zur Frage 7:

*«Welche Elemente des „Berner Modells“ könnte die Stadt Winterthur ohne Mitwirkung des Kantons (d.h. ohne eine Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes und der kantonalen Sozialhilfeverordnung) umsetzen und mit welchen bestehenden Instrumenten könnte die Stadt Winterthur bereits heute grössere Anreize zur beruflichen Integration (insbesondere bei jungen Erwachsenen) schaffen?»*

Die gesetzgebende Kompetenz liegt beim Kanton (BV Art. 115 i.V.m. Art. 111 KV). Innerhalb des vom Kanton vorgegebenen gesetzlichen Rahmens hat die Stadt Winterthur, gerade was Junge Erwachsene angeht, bereits ein sehr weitreichendes Anreiz- und Sanktionssystem entwickelt, mit welchem junge Sozialhilfe Beziehende stark in die Pflicht genommen werden können. Das Sanktions- und Anreizsystem wurde bei der Beantwortung der Frage 6 erklärt.

### Zur Frage 8:

*«Über welche Gremien und Kanäle könnte der Stadtrat auf eine allfällige Revision des Zürcher Sozialhilfegesetzes und der Zürcher Sozialhilfeverordnung Einfluss nehmen?»*

Die Stadt Winterthur hat als zweitgrösste Stadt im Kanton und als sechstgrösste Stadt der Schweiz in verschiedenen Organisationen und Gremien hohes Gewicht. Der Vorsteher des Departements Soziales und der Leiter der Sozialen Dienste, bringen als Vorstandsmitglieder die Interessen der Stadt Winterthur in der Sozialkonferenz des Kantons Zürich ein. Der Hauptabteilungsleiter Sozialberatung nimmt zudem im Ausschuss der Sozialhilfekonferenz Einsitz.

Bei der Ausarbeitung der Revision des Sozialhilfegesetzes, deren Vernehmlassung erwartet wird, hatte der damalige Leiter der Sozialen Dienste Winterthur aktiv mitgearbeitet.

Ausserdem ist Winterthur auch auf nationaler Ebene aktiv. So hält der Vorsteher des Departements Soziales das Präsidium der Städteinitiative Sozialpolitik inne und der Leiter der Sozialen Dienste ist Vorstandsmitglied der SKOS und nimmt Einsitz in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes. Weitere Kadermitarbeitende der Sozialen Dienste Winterthur arbeiten in verschiedenen Fachgremien der SKOS mit. Bereits in der Beantwortung der Interpellation betreffend Einsatz für einen gerechten Sozillastenausgleich vom 16. August 2017<sup>14</sup> wurde darauf hingewiesen, dass sich der Stadtrat bei Spezialgesetzen im Sozialbereich mit hoher Priorität für Verbesserungen einsetzt.

---

<sup>14</sup> Beantwortung der Interpellation betreffend Einsatz für einen gerechten Sozillastenausgleich, eingereicht von den Gemeinderätinnen S. Näf (SP) und K. Cometta-Müller (GLP): [GGR-Nr. 2017.23](#)

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon